Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8338**

14. Wahlperiode 21. 02. 2002

Gesetzentwurf

der Fraktion der PDS

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der öffentlichen Entwicklungshilfe des Bundes (Entwicklungshilfesicherungsgesetz – EHSG)

A. Problem

Entwicklungszusammenarbeit ist eine wichtige Säule auf internationaler und globaler Ebene um Armut zu bekämpfen, Ressourcen zu schützen und wirtschaftliche, soziale und ökologisch nachhaltige Entwicklung zu fördern. Die zunehmende Zahl und Schwere globaler Probleme und Konflikte sowie die Zahl der sog. Entwicklungsländer, die inzwischen auf 168 angewachsen ist, unterstreicht den dringenden Bedarf einer ausreichenden finanziellen Ausstattung für sinnvolle und effektive Entwicklungspolitik. Seit Beginn der 1970er Jahre erheben die Vereinten Nationen gegenüber den Industriestaaten die Forderung 0,7 % ihres Bruttosozialprodukts für öffentliche Entwicklungshilfe auszugeben, die den Ländern der sog. Dritten Welt zugute kommt und deren sozioökonomische Entwicklung befördern helfen soll. Diese Forderung wurde auf allen UN-Gipfeln der 1990er Jahre bekräftigt. Auch Deutschland hat sich auf UN-Sondergipfeln, darunter im Aktionsplan auf dem Weltsozialgipfel in Kopenhagen 1995, verpflichtet 0,7 % seines Bruttosozialprodukts (BSP) für öffentliche Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung zu stellen. Auf der Überprüfungskonferenz in Genf im Juni 2000 musste jedoch festgestellt werden, dass sich die meisten OECD-Staaten von der Zielstellung weiter entfernt haben und der durchschnittliche Prozentsatz der OECD-Staaten bei 0,22 % ihres BSP liegt (DAC-Bericht 1999). Nur vier Staaten kommen bislang der Verpflichtung nach – Deutschland gehört nicht dazu. Im Gegenteil: Seit Beginn der neunziger Jahre ist ein massiver Abwärtstrend der Finanzierung von öffentlicher Entwicklungszusammenarbeit zu verzeichnen, der sich auch unter der derzeitigen Bundesregierung weiter fortgesetzt hat. Der derzeitige Anteil Deutschlands liegt bei nur 0,24 % des BSP.

Zunehmende globale Entwicklungsprobleme, die weiter angewachsene Weltarmut und die begonnene Diskussion um nationale sowie globale Entwicklungsfinanzierung belegen jedoch die Notwendigkeit, der gewachsenen globalen Verantwortung Deutschlands auch finanziell gerecht zu werden und endlich dafür den materiellen Rahmen durch Umsetzung der eingegangenen internationalen Verpflichtungen zu schaffen.

B. Lösung

Gesetzliche Festschreibung dieser internationalen Verpflichtung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Etwa Verdreifachung der jetzt im Haushalt für Entwicklungszuammenarbeit (Einzelplan 23) eingestellten Bundesmittel.

Auf der Basis des Bruttosozialprodukts des jeweiligen Vorjahres entsprechende Berücksichtigung im Bundeshaushalt, Einstellung für Einzelplan 23, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der öffentlichen Entwicklungshilfe des Bundes (Entwicklungshilfesicherungsgesetz – EHSG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) In Umsetzung seiner Zusage auf dem UN-Sondergipfel für soziale Entwicklung 1995 in Kopenhagen leistet Deutschland ab 2007 öffentliche Entwicklungshilfe in Höhe von 0,7 Prozent seines Bruttosozialprodukts.

(2) Für die Übergangsfrist bis 2007 gilt eine schrittweise Anhebung des gegenwärtigen Ansatzes

– auf 0,30 % des BSP für 2003
– auf 0,40 % des BSP für 2004
– auf 0,50 % des BSP für 2005
– auf 0,60 % des BSP für 2006
– auf 0,70 % des BSP für 2007.

In dieser Übergangsphase werden parallel zur Finanzausstattung die inhaltlichen und strukturellen Aspekte der deutschen Entwicklungspolitik qualifiziert und entsprechende Programme, Projekte und Maßnahmenkataloge entwickelt.

§ 2

(1) Für die Berechnung des Beitrages wird das ermittelte Bruttosozialprodukt des jeweiligen Vorjahres zu Grunde gelegt.

(2) Als Maßstab „öffentlicher Entwicklungshilfe“ werden die Kriterien des Entwicklungshilfeausschusses DAC der OECD angelegt.

§ 3

Die Finanzmittel werden in den Beratungen des Bundeshaushaltes entsprechend der Schwerpunktsetzung der Entwicklungszusammenarbeit durch Programme und Projekte auf der Basis partizipativer Beratungen mit Nichtregierungsorganisationen, Kirchen, politischen Stiftungen und anderen Trägern entwicklungspolitischer Arbeit sachlich untersetzt. Sie fließen in den Einzelplan 23 des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ein.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 2002

Roland Claus und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die gesicherte Bereitstellung von öffentlichen Mitteln ist und bleibt eine entscheidende Säule zur Finanzierung von Entwicklung und der damit verbundenen Bewältigung globaler Problemstellungen.

Ebenso wie die meisten OECD-Staaten hat auch die Bundesrepublik Deutschland ihre Verpflichtung von Kopenhagen auf dem UN-Weltsozialgipfel 1995, 0,7 % ihres Bruttosozialprodukts für öffentliche Entwicklungshilfe einzusetzen, bisher nicht eingelöst.

Auf dem UN-Millenniumgipfel im September 2000 in New York haben die Regierungen der Welt dringend nötige, aber angesichts der verheerenden Ausgangslage (siehe UNDP-Report 1999) sehr ehrgeizige Ziele hinsichtlich der Reduzierung von Armut und Hunger auf dem Erdball formuliert. So hat sich die internationale Staatengemeinschaft verpflichtet, bis 2015 die absolute und extreme Armut sowie den Hunger in der Welt zu halbieren.

Diese Zielstellungen und Schwerpunktsetzungen wurden 2001 auf dem Treffen der Entwicklungsminister der OECD-Geberstaaten bestätigt. Ebenso hat das EU-Entwicklungsministertreffen im November vergangenen Jahres an alle EU-Mitgliedstaaten die Forderung zu einer solchen Selbstverpflichtung erhoben und dringlich deren Umsetzung eingefordert.

Mit den nötigen Überlegungen zur Armuts- und Hungerbekämpfung ist die Diskussion um die Finanzierung und um die schon vor mehr als drei Jahrzehnten erstmals erhobenen und seitdem auf zahlreichen internationalen und Gipfeltreffen immer wieder bekräftigte politische Forderung der finanziellen Ausstattung der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit der Industriestaaten mit Mitteln in Höhe von 0,7 % des Bruttosozialprodukts wieder mehr in den Blickpunkt der öffentlichen Debatte gerückt.

Um die globalen Probleme zu lösen und um Strategien zu entwickeln, damit nicht weitere Länder und Ländergruppen marginalisiert werden, sondern ihren wirtschaftlichen Entwicklungsprozess eigenständig gestalten, an den internationalen Austauschprozessen teilnehmen und schließlich ihren Platz in der Welt selbstbestimmt finden können, ist eine rasche und erhebliche Aufstockung der finanziellen Mittel für Entwicklungszusammenarbeit unerlässlich.

Entgegen der Anerkennung der vielfältigen und drängenden entwicklungspolitischen Aufgaben ist in der Gesamtheit der OECD-Länder ein tendenzieller Rückgang der Finanzierung von Entwicklungsaufgaben zu verzeichnen.

Bisher erfüllen nur vier europäische Staaten (Dänemark, Niederlande, Norwegen und Schweden) die Selbstverpflichtung, 0,7 % ihres BSP für öffentliche Entwicklungshilfe aufzuwenden. In allen vier Staaten gibt es dafür eine gesetzliche oder gesetzesähnliche Grundlage, die den Umfang der Leistungen und klare Richtlinien festschreibt.

Auch für die Bundesrepublik Deutschland muss ein kontinuierlicher relativer wie absoluter Rückgang der Mittel für die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit konstatiert werden. Von 1990 bis 2001 ist der Anteil der Entwicklungshilfemittel am Bruttosozialprodukt der Bundesrepublik Deutschland drastisch um mehr als eine Milliarde DM zurückgegangen. Das hat auch wesentlich dazu beigetragen, dass die Aufgabenstellungen und die Partnerländer, die für Entwicklungszusammenarbeit in Frage kommen, reduziert werden mussten, was im Gegensatz zu den ständig wachsenden Herausforderungen an Entwicklungszusammenarbeit steht.

Ein erfolgreiches Gegensteuern gegen diese Tendenz kann nur auf gesetzlicher Grundlage erreicht werden. Die Bundesrepublik Deutschland kommt damit der Forderung nach, internationale Vereinbarungen und Verpflichtungen in nationales Recht umzusetzen. Auf dieser Basis können die immensen Herausforderungen für eine vorausschauende und konfliktpräventive Entwicklungspolitik besser mit dem Anspruch in Einklang gebracht werden, Querschnitts- und Strukturpolitik zu sein.

Auf Krisen kann flexibler reagiert werden, da zusätzliche öffentliche Finanzquellen in Konfliktsituationen nicht erst akquiriert werden müssen. Die mittelfristige Finanzplanung wird auf sichere Füße gestellt. Die Planungssicherheit für mehrjährige Programme und Maßnahmen kann erhöht werden.

B. Einzelbegründung

Zu § 1

Eine mehrjährige Übergangsfrist gewährleistet eine systematische und schrittweise Umstellung des gesamten Bundeshaushaltes und die planbare schrittweise Ausweitung der entwicklungspolitischen Aufgaben. Ebenso kann ein systematischer Auf- und Ausbau der notwendigen Strukturen, Programme und Partner erfolgen.

Die Übergangsfrist muss dabei einerseits realistisch und andererseits überschaubar bleiben, um die für 2015 anvisierten Zielstellungen durch eine kontinuierliche langfristige Umsetzungsphase erfüllen zu können.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333